

Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen

vom 23.05.1989 (Stand 01.04.2021)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Grundsatz

Art. 1

¹ Der Staat fördert das obligatorische und freiwillige Schiesswesen ausser Dienst. Er kann dafür Beiträge ausrichten an:

- a* * Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an anerkannte Schiessvereine für die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Schiessanlagen,
- b* anerkannte kantonale und lokale Schützenverbände und Schiessvereine zur Erhaltung und Förderung des Schiesswesens ausser Dienst.

² Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

2 Schiessanlagen

Art. 2 *Beitragsberechtigung*

a Voraussetzung

¹ Beiträge können ausgerichtet werden für Anlagen, auf denen obligatorische Bundesübungen geschossen werden können und die sich für die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit eignen.

² Beiträge werden zugesichert, wenn die Anlage den Vorschriften des Bundes über den Bau und den Betrieb von Schiessanlagen entspricht. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

³ Beiträge werden nur gewährt, wenn das Beitragsgesuch eingereicht und der Entscheid darüber gefällt worden ist, bevor mit der Realisierung der beitragsberechtigten Anlagekategorie(n) begonnen wird.

Art. 3 *b Anlagekategorien*

¹ Beiträge können an folgende Kategorien ausgerichtet werden:

1. Landerwerb für Schiessanlage,
2. Erstellung, Erneuerung und Erweiterung des Schützenhauses,
3. Erstellung, Erneuerung und Erweiterung des Scheibenstandes,
4. Lärmschutzmassnahmen,
5. Umrüstung auf elektronische Trefferanzeige,
6. Schiessblenden.

Art. 4 *Beitragsbemessung und Beitragshöhe***a Beitragsbemessung**

¹ Die Beiträge werden nach der Scheibenzahl bemessen.

² Für die Beitragsbemessung dürfen höchstens soviele Scheiben berücksichtigt werden, als für die Durchführung eines reibungslosen Schiessbetriebes notwendig sind.

Art. 5 *b Beitragshöhe*

¹ Für jede Anlagekategorie setzt der Regierungsrat einen Beitragsrahmen fest.

² Die Unterteilung zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz erfolgt nach der Bedeutung des Vorhabens für die Belange des Umweltschutzes. *

³ ... *

Art. 6 *c Ausserordentliche Fälle*

¹ In ausserordentlichen Fällen, insbesondere zur Förderung von Regional- und Gemeinschafts-Schiessanlagen, kann das finanzkompetente Organ höhere Beitragssätze anwenden oder höhere Maximalbeiträge bewilligen. *

² Bei der Umwandlung einer kommunalen Anlage in eine Regional- oder Gemeinschafts-Schiessanlage sind bereits geleistete Staatsbeiträge und der Zustandswert der Anlage angemessen zu berücksichtigen.

3 Förderung des Schiesswesens**Art. 7** *Beiträge an Schiessverbände und -vereine*

¹ Den kantonalen Schützenverbänden können für jede am Feldschiessen teilnehmende Person Beiträge ausgerichtet werden.

² Den anerkannten Schiessvereinen können für jede ausgebildete Jungschützin und für jeden ausgebildeten Jungschützen Beiträge ausgerichtet werden.

³ Der Regierungsrat setzt die Ansätze fest.

4 Verschiedene Bestimmungen

Art. 8 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Sicherheitsdirektion, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wird. *

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 23. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Schmidlin
Der Staatsschreiber: Nuspliger

*RRB Nr. 5187 vom 13. Dezember 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1990*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.05.1989	01.01.1990	Erlass	Erstfassung	1989 d 274 f 282
31.03.1993	01.01.1993	Art. 8 Abs. 1	geändert	1993 d 263 f 280
27.11.2000	01.01.2002	Art. 1 Abs. 1, a	geändert	01-48
27.11.2000	01.01.2002	Art. 5 Abs. 2	geändert	01-48
27.11.2000	01.01.2002	Art. 5 Abs. 3	aufgehoben	01-48
27.11.2000	01.01.2002	Art. 6 Abs. 1	geändert	01-48
24.02.2021	01.04.2021	Art. 8 Abs. 1	geändert	21-020

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	23.05.1989	01.01.1990	Erstfassung	1989 d 274 f 282
Art. 1 Abs. 1, a	27.11.2000	01.01.2002	geändert	01-48
Art. 5 Abs. 2	27.11.2000	01.01.2002	geändert	01-48
Art. 5 Abs. 3	27.11.2000	01.01.2002	aufgehoben	01-48
Art. 6 Abs. 1	27.11.2000	01.01.2002	geändert	01-48
Art. 8 Abs. 1	31.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 263 f 280
Art. 8 Abs. 1	24.02.2021	01.04.2021	geändert	21-020